

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr
Stadtentwicklung und Energie(L)
Vorlage Nr. 18/16 (L)

**Deputationsvorlage
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und
Energie (L) am 12.01.2012**

Erste Verordnung zur Änderung der Liegenschaftsdaten-Abruf-Verordnung

Sachdarstellung

Das Liegenschaftskataster beschreibt die tatsächlichen Merkmale von Flurstücken und Gebäuden (Liegenschaften), wie deren Lage, Form und Fläche. Die rund 200.000 Flurstücke im Land Bremen, die sich im Privatbesitz befinden, sind Bestandteile von Grundstücken, für die die jeweiligen Rechtsverhältnisse im Grundbuch nachgewiesen werden. Zwecks Herstellung der eindeutigen Beziehung zwischen den Nachweisen werden einige Daten in beiden Registern redundant geführt. Dies erfordert einen ständigen Datenabgleich:

- Die originär im Grundbuch nachgewiesenen Eigentümerangaben werden in das Liegenschaftskataster übernommen. Demzufolge enthält das Liegenschaftskataster auch personenbezogene Daten.
- Die originär im Liegenschaftskataster geführten Flurstücksflächen, deren Nutzung, die Lagebezeichnung und das Flurstückskennzeichen als Verknüpfungsglied zwischen den Registern werden in das Grundbuch übernommen.

Daneben ist das Liegenschaftskataster für die rund 20.000 Flurstücke, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen und somit nicht im Grundbuch gebucht werden müssen, der einzige flächendeckende und aktuelle Nachweis.

Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch sind beschränkt öffentliche Register, die im konkreten Einzelfall eingesehen werden dürfen, wenn der oder die Auskunftersuchende ein berechtigtes Interesse daran dargelegt.

Behörden und sonstige öffentliche Stellen haben einen mit ihrer Aufgabenerledigung verbundenen hohen Bedarf an aktuellen Informationen zu Flurstücken und den damit verbundenen Eigentumsverhältnissen. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, eröffnet

das Vermessungs- und Katastergesetz im § 10 Abs. 6 für diese Stellen einen online-Datenzugang zum automatisiert geführten Liegenschaftskataster.

Das Liegenschaftskataster der Freien Hansestadt Bremen wird von den Katasterbehörden GeoInformation Bremen und dem Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven geführt. Die Liegenschaftsdaten-Abruf-Verordnung (LieDAV) benennt die zum Datenabruf befugten Stellen mit den jeweiligen zulässigen Nutzungszwecken und räumlichen Zuständigkeitsbereichen. Sie regelt ferner die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes unter Benennung der für deren Einhaltung zuständigen Fachaufsichtsbehörden.

Mit der als Anlage beigefügten Novellierung werden weitere öffentliche Stellen in den Kreis der Abrufberechtigten aufgenommen und Korrekturen an der Bezeichnung von öffentlichen Stellen vorgenommen, die sich aus verwaltungsinternen organisatorischen Veränderungen ergeben haben.

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Möglichkeit, über den online-Zugang auf die Daten des Liegenschaftskatasters zuzugreifen, führt an vielen Stellen der bremischen Verwaltung zu Synergien in der Erledigung von Arbeitsprozessen. Gebührentechnische Regelungen werden an anderer Stelle getroffen.

Durch die LieDAV sind grundsätzlich keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu erwarten. Der damit ermöglichte online-Zugang zum Liegenschaftskataster für Behörden und öffentliche Stellen richtet sich gleichermaßen an Frauen und Männer.

Beteiligung und Abstimmung

Eine Abstimmung hat mit dem Magistrat Bremerhaven sowie folgenden Ressorts stattgefunden:

- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Senator für Inneres und Sport
- Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
- Senator für Justiz und Verfassung
- Senatorin für Finanzen
- Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
- Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt den vorgelegten Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Liegenschaftsdaten-Abruf-Verordnung zur Kenntnis.

Anlagen

Anlage 1: Erste Verordnung zur Änderung der Liegenschaftsdaten-Abruf-Verordnung
(1.ÄndLieDAV) –Entwurf-

Anlage 2: Begründung der Ersten Verordnung zur Änderung der Liegenschaftsdaten-Abruf-
Verordnung –Entwurf-

Erste Verordnung zur Änderung der Liegenschaftsdaten-Abruf-Verordnung

Vom

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2003 (Brem.GBl. S. 85 -- 206-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 573) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 Nummer 7 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 313 – 64-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 526) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Liegenschaftsdaten-Abruf-Verordnung vom 28. April 2009 (Brem.GBl. S. 141 -- 64-b-1) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Datenabruf für die Besteuerung und die Vollstreckung von Geldforderungen

Die unter § 2 benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen abgerufen werden

1. von den für das Land Bremen zuständigen Finanzbehörden zur Wahrnehmung der ihnen nach § 17 des Finanzverwaltungsgesetzes übertragenen Aufgaben für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, Grundbesitzwerten, für die Festsetzung der Grundsteuer und die steuerliche Betriebsprüfung von Land- und Forstwirten, die Steuerfahndung und die Erledigung von Straf- und Bußgeldsachen und
2. von den für das Land Bremen zuständigen Finanzbehörden und den Vollstreckungsbehörden für Zwecke der Erhebung und Vollstreckung von Geldforderungen nach den Vorschriften des Steuerrechts und nach der Justizbeitragsordnung .“

2. Nach § 10 werden die nachfolgenden §§ 11 bis 17 eingefügt:

„§ 11 Datenabruf für Zwecke der Bauaufsichtsbehörden

Die unter § 2 benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den in der Anlage 4 aufgeführten Bauaufsichtsbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse für Maßnahmen nach § 58 der Bremischen Landesbauordnung abgerufen werden.

§ 12

Datenabruf für Zwecke der Sozialbehörden

Die unter § 2 benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den in der Anlage 5 aufgeführten Wohngeldstellen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Sozialleistungen gemäß Wohngeldgesetz abgerufen werden.

§ 13

Datenabruf für Zwecke der Meldebehörden

Die unter § 2 benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den für das Land Bremen zuständigen Meldebehörden für Ermittlungen nach § 21 des Meldegesetzes abgerufen werden.

§ 14

Datenabruf für Zwecke der Bodenschutz- und Altlastenbehörden

Die unter § 2 benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den in der Anlage 6 aufgeführten Bodenschutz- und Altlastenbehörden für die Führung des Bodeninformationssystems abgerufen werden.

§ 15

Datenabruf für Zwecke des Erwerbs und der Veräußerung städtischer und landeseigener Grundstücke

Die unter § 2 benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den in der Anlage 7 aufgeführten öffentlichen Stellen der Liegenschaftsverwaltung für Zwecke des Erwerbs und der Veräußerung städtischer und landeseigener Grundstücke gemäß § 64 der Landeshaushaltsordnung abgerufen werden.

§ 16

Datenabruf für polizeiliche Zwecke

Die unter § 2 benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den für das Land Bremen zuständigen Polizeibehörden zu präventiven und repressiven Zwecken abgerufen werden:

1. zur Ermittlung polizeipflichtiger Liegenschaftseigentümer.
2. zur Unterstützung polizeilicher Ermittlungen.

§ 17

Datenabruf für den Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Gesetz

Die unter § 2 benannten Daten des Liegenschaftskatasters dürfen von den im Land Bremen für den Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energie-Gesetzes zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse für gebäudebezogenen Maßnahmen nach der Energieeinsparverordnung, dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, § 17 Absatz 1 des Bremischen Energiegesetzes und den auf der Grundlage von § 7 Absatz 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes und § 17 Absatz 3 bis 6 des Bremischen Energiegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen abgerufen werden.“

3. Der bisherige § 11 wird § 18.
4. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassungen.
5. Die Anlagen 4 bis 7 aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung werden angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Umwelt, Bau und
Verkehr

Anhang 1 (zu Artikel 1 Nummer 4)

Anlage 1 (zu § 8)

Datenabrufende Stellen gemäß § 8 (Datenabruf für Maßnahmen planender und bauender öffentlicher Stellen)

Ressort/Magistrat	abrufende Dienststellen des Senats / Magistrats	abrufende Anstalten, Ämter, Betriebe, Gesellschaften	für die Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Fachaufsicht
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet (Land Bremen)			
Die Senatorin für Finanzen (SfF)	Ref. 26 – Immobilienwirtschaft und -management		SfF, Abteilung 2
		Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts	SfF, Abteilung 2
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH)	Referat 10 – Gewerbeflächen, Regionalplanung, Geologischer Dienst		SWAH, Abteilung 1
		WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH	SWAH, Abteilung 1
		Hansestadt Bremisches Hafenamts - Hafenbehörde	SWAH, Abteilung 3
		bremenports GmbH & Co. KG	SWAH, Abteilung 3
	Referat 11 – Einzelhandelszentren, Marketing, Tourismus, Veranstaltungen		SWAH, Abteilung 1
	Referat 31 – Hafenwirtschaft, Logistik, Hafeninfrastruktur		SWAH, Abteilung 3
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung		Wasser- und Schiffsamt Bremerhaven	Wasser- und Schiffsamtsdirektion Nordwest, Aurich
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen			
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)	1-2 Sondervermögen Infrastruktur		SUBV, Abteilung 1
	Referat 30 – Grünordnung, Schutzverordnungen, ökologische Landwirtschaft, Forst und Jagd		SUBV, Abteilung 3
	Referat 31 – Flächen-, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsplanung, Eingriffsregelungen		SUBV, Abteilung 3
	Referat 32 – Wasserwirtschaft, Hochwasser- Küsten-, Meeresumwelt- und Grundwasserschutz		SUBV, Abteilung 3
	FB 01 – Recht –Vorkaufsrechte		SUBV, FB Bau und Stadtentwicklung
	Referate 61-64 - Planung		SUBV, Abteilung 6
	Referat 66 – Planservice, GIS		SUBV, Abteilung 6
	Referat 71 – Raumordnung, Stadtentwicklung, Flächennutzungsplan		SUBV, Abteilung 7
	Referat 72 – Stadtumbau-		SUBV, Abteilung 7
		Bauamt Bremen-Nord - Stadtplanung	SUBV, FB Bau und Stadtentwicklung
		Amt für Straßen und Verkehr	SUBV, Abteilung 5
		Hanseatische Naturentwicklungsgesellschaft mbH	SUBV, FB Umwelt
		Umweltbetrieb Bremen	SUBV, FB Umwelt
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH)	Referat 10 – Gewerbeflächen, Regionalplanung, Geologischer Dienst		SWAH, Abteilung 1
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung		Wasser- und Schiffsamt Bremen	Wasser- und Schiffsamtsdirektion Nordwest, Aurich
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet			
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH)		Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH	SWAH, Abteilung 1
		Hansestadt Bremisches Hafenamts - Hafenbehörde	SWAH, Abteilung 3

		bremenports GmbH & Co. KG	SWAH, Abteilung 3
Magistrat Bremerhaven (Mag)	Amt 58 – Umweltschutzamt – VI/1 - Baureferat		Mag, Sozial- und Ge- sundheitsverwaltung
	Amt 61 – Stadtplanungsamt		Mag, Bauverwaltung
	Amt 66 – Amt für Straßen- und Brückenbau		Mag, Bauverwaltung
	Amt 67 - Gartenbauamt		Mag, Bauverwaltung
	I/8 – Referat für Wirtschaft		Mag, Verwaltung für Wirtschaft und Verkehr
		Seestadt Immobilien, Wirtschaftsbetrieb der Stadtgemeinde Bremerha- ven	Mag, Verwaltung für Wirtschaft und Verkehr
		Bremerhavener Entwick- lungsgesellschaft Al- ter/Neuer Hafen mbH	Mag, Verwaltung für Wirtschaft und Verkehr
Magistrat Bremerhaven (Mag)/SWAH		Bremerhavener Gesell- schaft für Investitionsför- derung und Stadtentwick- lung mbH	Mag, Verwaltung für Wirtschaft und Verkehr Mag/SWAH
Liegenschaftskataster für den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet			
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)	Referat 62 - Planung		SUBV, Abteilung 6
	Referat 65 - Bauordnung		SUBV, Abteilung 6
	Referat 66 – Planservice, GIS		SUBV, Abteilung 6

Anlage 2 (zu § 9)

Datenabrufende Stellen gemäß § 9 (Datenabruf für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung)

Ressort/Magistrat	abrufende Dienststellen des Senats / Magistrats	abrufende Betriebe, Gesellschaften und Unternehmen	für die Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Fachaufsicht
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet (Land Bremen)			
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)		Hanse-Wasser Bremen GmbH	SUBV, Fachbereich Umwelt
		Umweltbetrieb Bremen	SUBV, Fachbereich Umwelt
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH)		bremenports GmbH & Co. KG	SWAH, Abteilung 3
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen			
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)	Referat 23- Leitstelle saubere Stadt		SUBV, Abteilung 2
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet			
Magistrat Bremerhaven (Mag)		Entsorgungsbetriebe Bremerhaven –Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremerhaven	Mag, Verwaltung für Wirtschaft und Verkehr
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH)		Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbh	SWAH, Abteilung 1

Anlage 3 (zu § 10)

Datenabrufende Stellen gemäß § 10 (Datenabruf für Zwecke öffentlicher Verbände)

Ressort/Magistrat	Abrufender Verband	für die Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Fachaufsicht
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen		
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)	Bremischer Deichverband am linken Weserufer	SUBV, Referat 32
	Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	SUBV, Referat 32

Anhang 2 (zu Artikel 1 Nummer 5)**Anlage 4 (zu § 11)****Datenabrufende Stellen gemäß § 11 (Datenabruf für Zwecke der Bauaufsichtsbehörden)**

Ressort/Magistrat	abrufende Dienststellen des Senats / Magistrats	abrufende Anstalten, Ämter, Betriebe, Gesellschaften	für die Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Fachaufsicht
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen sowie den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafegebiet			
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)	Referate 61-65 (Bauordnung)		SUBV, Abteilung 6
	FB-01 Recht		SUBV, FB Bau und Stadtentwicklung
		Bauamt Bremen-Nord, Referat 30 (Bauordnung)	SUBV, FB Bau und Stadtentwicklung
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven			
Magistrat Bremerhaven (Mag)	Amt 63 - Bauordnungsamt		Mag. Bauverwaltung

Anlage 5 (zu § 12)

Datenabrufende Stellen gemäß § 12 (Datenabruf für Zwecke der Sozialbehörden)

Ressort/Magistrat	abrufende Dienststellen des Senats / Magistrats	abrufende Anstalten, Ämter, Betriebe, Gesellschaften	für die Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Fachaufsicht
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen			
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)	Referat 74 -Wohngeld		SUBV, Abteilung 7
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und den Ortsteil Stadtbremisches Überseegebiet			
Magistrat Bremerhaven (Mag)	Amt 50 - Sozialamt		Mag, Sozial- und Gesundheitsverwaltung

Anlage 6 (zu § 14)

Datenabrufende Stellen gemäß § 14 (Datenabruf für Zwecke der Bodenschutz- und Altlastenbehörden)

Ressort/Magistrat	abrufende Dienststellen des Senats / Magistrats	abrufende Anstalten, Ämter, Betriebe, Gesellschaften	für die Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Fachaufsicht
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen sowie den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet			
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV)	Referat 24 (Bodenschutz)		SUBV, Abteilung 2
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven			
Magistrat Bremerhaven (Mag)	Amt 58 - Umweltschutzamt		Mag, Sozial- und Gesundheitsverwaltung
Liegenschaftskataster für den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet			
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH)		Hansestadt Bremisches Hafenamt	SUBV, Referat 24

Anlage 7 (zu § 15)

Datenabrufende Stellen gemäß § 15 (Datenabruf für Zwecke des Erwerbs und der Veräußerung städtischer und landeseigener Grundstücke)

Ressort/Magistrat	abrufende Dienststellen des Senats / Magistrats	abrufende Betriebe, Gesellschaften und Unternehmen	für die Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Fachaufsicht
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet (Land Bremen)			
Die Senatorin für Finanzen (SfF)	Ref. 26 – Immobilienwirtschaft und -management		SfF, Abteilung 2
		Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts	SfF, Abteilung 2
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH)	Referat 10 – Gewerbeflächen, Regionalplanung, Geologischer Dienst		SWAH, Abteilung 1
		WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH	SWAH, Abteilung 1
	Referat 11 – Einzelhandelszentren, Marketing, Tourismus, Veranstaltungen		SWAH, Abteilung 1
	Referat 31 – Hafenwirtschaft, Logistik, Hafeninfrastruktur		SWAH, Abteilung 3
		Hansestadt Bremisches Hafenamts - Hafenbehörde	SWAH, Abteilung 3
		bremenports GmbH & Co. KG	SWAH, Abteilung 3
Liegenschaftskataster für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven			
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH)		Fischereihafen- Betriebsgesellschaft mbH	SWAH, Abteilung 1
Magistrat Bremerhaven (Mag)/SWAH		Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH	Mag, Verwaltung für Wirtschaft und Verkehr/SWAH

Begründung der Verordnung zur Änderung der Liegenschaftsdaten-Abruf-Verordnung (LieDAV)

Die Liegenschaftsdaten-Abrufverordnung (LieDAV) ist eine Durchführungsverordnung für die automatisierten Abrufverfahren nach § 10 Abs. 6 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VuKG) (aufgegangen in Abs. 6 bei Änderung vom 24.11.2009). Die Ermächtigung ergibt sich aus § 23 Nr. 7 VuKG.

Mit der Novellierung werden weitere öffentliche Stellen in den Kreis der Abrufberechtigten aufgenommen und Korrekturen an der Bezeichnung von öffentlichen Stellen vorgenommen, die sich aus verwaltungsinternen organisatorischen Veränderungen ergeben haben.

Zu den einzelnen Änderungen des Artikels 1:

Zu 1. (§ 5)

Nummer 1 beinhaltet die bisherige Regelung und wird erweitert um den Aufgabenbereich der Steuerfahndung und die Erledigung von Straf- und Bußgeldsachen.

Im Zusammenhang mit dem Eintreiben von säumigen Steuerschulden und gerichtlichen Vollstreckungstiteln benötigen die dafür zuständigen Behörden ebenfalls Zugänge zu den personenbezogenen Angaben des Liegenschaftskatasters. Eine entsprechende Regelung wird für die Vollstreckung von Steuerforderungen und für die Beitreibung von Gerichtskosten in der neuen Nummer 2 getroffen.

Zu 2. (§ 11)

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes und über die Mitwirkung im amtlichen Vermessungswesen vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 526) wurde mit der neu aufgenommenen Ermächtigung der rechtliche Rahmen dafür geschaffen, auch den „Bauordnungsbehörden“ die Möglichkeit des Datenabrufs zu eröffnen. § 11 trifft die dafür notwendigen Regelungen. Da in der Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009 nunmehr der Begriff „Bauaufsichtsbehörden“ (anstelle von Bauordnungsbehörden) verwendet wird, wird dieser entsprechend auch in der LieDAV verwendet.

Zu 2. (§ 12)

Im Zusammenhang mit der Bewilligung von Wohngeld sind gemäß Wohngeldgesetz die Eigentumsverhältnisse auch an Grundvermögen zu überprüfen. § 12 trifft die dafür notwendigen Regelungen.

Zu 2. (§ 13)

Die Meldebehörde ist nach § 21 Meldegesetz verpflichtet, das Melderegister von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn es unrichtig oder unvollständig ist. Sie ist darüber hinaus verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit vorliegen, also z.B. Einwohner ohne Abmeldung verzogen oder ohne Anmeldung zugezogen sind. Zur Ermittlung von Anschriften für öffentliche Dienststellen im Rahmen von Amtshilfe werden von den Meldebehörden auch die Wohnungseigentümer von unbekannt verzogenen Personen als Informationsquelle herangezogen. Hierzu ist

aufgrund der Vielzahl der Fälle aus verwaltungsökonomischer Sicht die Einsicht der Daten des Liegenschaftskatasters über Datenabruf erforderlich. § 13 trifft die dafür notwendigen Regelungen.

Zu 2. (§ 14)

Zur Klärung von Eigentumsverhältnissen für die Führung des Bodeninformationssystems gemäß § 10 des Bremischen Bodenschutzgesetzes ist ein Abruf von personenbezogenen Angaben des Liegenschaftskatasters notwendig.

Zu 2. (§ 15)

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes und über die Mitwirkung im amtlichen Vermessungswesen wurde mit der neu aufgenommenen Ermächtigung der rechtliche Rahmen dafür geschaffen, auch den Behörden und Stellen, die mit dem Erwerb und der Veräußerung städtischer und landeseigener Grundstücke beauftragt sind, die Möglichkeit des Datenabrufs zu eröffnen. § 15 trifft die dafür notwendigen Regelungen.

Zu 2. (§16)

Die Befugnis der Polizei zur Datenerhebung zu präventiven Zwecken ergibt sich aus § 28 Abs. 1 des Bremischen Polizeigesetzes vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441, 2002 S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17), zu repressiven Zwecken aus § 161 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, S. 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266).

Zu 2 (§ 17)

Erweitert wird der Datenabruf auch auf die für den Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbaren Energie-Wärme-Gesetzes zuständige Behörde. Der Vollzug der Energieeinsparverordnung oblag ehemals den Bauaufsichtsbehörden. Der Vollzug des Erneuerbaren Energie-Wärme-Gesetzes ist eine neue Aufgabe.

Zu 3. Folge der Einfügung der §§ 11 bis 17.

Zu 4. (Anlagen 1-3)

Wegen zwischenzeitlicher Organisations- und Namensänderungen sind einige Bezeichnungen der öffentlichen Stellen anzupassen. Weitere öffentliche Stellen werden in den Kreis der Berechtigten aufgenommen. Durch den neu eingefügten Abschnitt Liegenschaftskataster für den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet werden die Rechte zum Datenabruf der räumlichen Zuständigkeit angepasst.

Zu 5. (Anlagen 4-7)

Für die Beschreibung der Zugangsrechte weiterer öffentlicher Stellen gemäß § 10 Abs. 3 Nummer 3, 7; 10 und 11 VuKG werden analog zu den Anlagen 1 bis 3 die Anlagen 4 bis 7 eingefügt:

- Anlage 4: Datenabrufende Stellen gemäß § 11 (Datenabruf für Zwecke der Bauaufsichtsbehörden)
- Anlage 5: Datenabrufende Stellen gemäß § 12 (Datenabruf für Zwecke der Sozialbehörden)
- Anlage 6: Datenabrufende Stellen gemäß § 14 (Datenabruf für Zwecke der Bodenschutz- und Altlastenbehörden)
- Anlage 7: Datenabrufende Stellen gemäß § 15 (Datenabruf für Zwecke des Erwerbs und der Veräußerung städtischer und landeseigener Grundstücke)

zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.